

STUDIENORDNUNG

für den Master-Studiengang

IMMOBILIENBEWERTUNG

REAL ESTATE VALUATION

vom 12.01.2005

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3	Studienberatung
§ 4	Studienziele
§ 5	Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
§ 6	Studiendauer und Aufbau des Studiums
§ 7	Studienplan und Studieninhalte
§ 8	Vermittlungsformen
§ 9	Prüfungen
§ 10	Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement
§ 11	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 12	In-Kraft-Treten

Anlagen

- Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (1 bis 2.1)
- Modulkatalog (2.2)
- Musterstudienplan (2.3)

§ 1

Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang „Immobilienbewertung – Real Estate Valuation“ mit dem Abschluss

Master of Engineering (M.Eng.) in Real Estate Valuation

an der Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Wirtschaft, Fachbereich Architektur und Fachbereich Vermessungswesen.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung des Studienganges „Immobilienbewertung – Real Estate Valuation“ der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades eines Masters of Engineering (M.Eng.) vom 12.01.2005.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in den Bachelorstudiengängen Architektur, Bauingenieurwesen, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Facility Management, Immobilienwirtschaft, Wirtschaftsrecht und Vermessungswesen oder vergleichbaren Studiengängen von mindestens drei Jahren Dauer. Die Zulassung erfolgt auf der Basis eines Bewerbungsgesprächs mit der Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Schulbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.

(3) Studienbeginn ist der erste Tag des Sommersemesters.

§ 3

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studiemöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich Wirtschaft und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf und unterstützt bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für jeden Studiengang wird vom Fachbereich Wirtschaft eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 4

Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Bewertung von Immobilien die Absolventen zu befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden und fachübergreifende Probleme zu lösen.

(2) Im Verlauf des Studiums wird aufbauend auf dem ersten Hochschulabschluss eine breite interdisziplinäre Ausbildung gewährleistet und Kenntnisse wesentlicher technischer und wirtschaftswissenschaftlicher Grundlagen vermittelt. Damit wird ein Einsatz der Absolventinnen und Absolventen in Institutionen ermöglicht wie:

- Bewertungsabteilungen von Banken, Versicherungen und Immobilienfonds,
- Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse,
- Liegenschaftsabteilungen von Kommunen, Behörden und Wirtschaftsunternehmen,
- Sachverständigenbüros,
- Baugesellschaften.

§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch zu erbringende Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen wird. Die einzelnen Module sind in der Anlage 1 beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, des Berufspraktikums und der Masterarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Berufspraktika sowie des Selbststudiums. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul 5 +/- 1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden.

§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit vier Semester. Für den Master-Abschluss sind mindestens 120 Credits nachzuweisen.

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen und der 18-wöchigen Masterarbeit, die in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

§ 7 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan in Anlage 1. Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtfächern kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 8 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

§ 9 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Masterprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Masters geregelt.

§ 10 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Masterurkunde und ein Diploma Supplement nach Prüfungsordnung des Studienganges ausgestellt.

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

§ 12
In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Studienganges „Immobilienbewertung – Real Estate Valuation“ vom 12.01.2005 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fachbereiche Wirtschaft, Architektur und Vermessungswesen vom 12.01.2005, 24.02.2005, 26.01.2005 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 11.05.2005 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 10.06.2005.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt(FH)“ Nr. 16/2005 am 17.06.2005.

Köthen, den 10.06.2005

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage 1: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

Semester	12-Wochen-Zeitraum	6-Wochen-Zeitraum	Credits
1. Semester	Vorlesungen, Übungen	Projekte	30
2. Semester	Vorlesungen, Übungen	Projekte	30
3. Semester	Vorlesungen, Übungen, Praktika	Projekte	30
4. Semester	Master-Thesis	Master-Thesis	30
Summe:			120

- Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend oder in der optionalen Prüfungswoche.
- Die inhaltliche Ausgestaltung des 6-Wochen Zyklus erfolgt nach Beschluss des Fachbereichsrates Wirtschaft.

ANLAGE 2: STUDIENPLAN DER LEHRVERANSTALTUNGEN

Anlage 2.1: Erläuterungen

Der Studienablauf (120 Credits) ist in 5 Teile aufgeteilt:

A	Pflichtmodule	(68 Credits)
B.1	Wahlpflichtmodule (A)	(16 Credits)
B.2	Wahlpflichtmodule (B)	(16 Credits)
C	Praktikum	(6 Credits)
D	Master-Thesis und Kolloquium	(30 Credits)

A) Pflichtmodule:

Pflichtmodule werden mindestens einmal innerhalb von 3 aufeinander folgenden Semestern angeboten. Die Bekanntgabe erfolgt jeweils am Ende des vorher gelegenen Semesters. Änderungen der *Pflichtmodulliste* können auf Antrag des Studienfachberaters vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft beschlossen werden. 68 Credits sind zu erbringen.

B.1) Wahlpflichtmodule (A) für Studierende mit wirtschaftlichem oder juristischem Erststudium

Wahlpflichtmodule werden mindestens einmal innerhalb von 3 aufeinander folgenden Semestern angeboten. Die Bekanntgabe erfolgt jeweils am Ende des vorher gelegenen Semesters.

Änderungen der *Wahlpflichtmodulliste* können auf Antrag des Studienfachberaters vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft beschlossen werden. 16 Credits sind zu erbringen.

B.2) Wahlpflichtmodule (B) für Studierende mit technischem Erststudium

Wahlpflichtmodule werden mindestens einmal innerhalb von 3 aufeinander folgenden Semestern angeboten. Die Bekanntgabe erfolgt jeweils am Ende des vorher gelegenen Semesters.

Änderungen der *Wahlpflichtmodulliste* können auf Antrag des Studienfachberaters vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft beschlossen werden. 16 Credits sind zu erbringen.

C) PRAKTIKUM

Das Praktikum umfasst mindestens 12 Wochen. Hierfür werden 6 Credits vergeben. Darüber hinaus gehende Regelungen enthält die Praktikumsordnung.

D) MASTER-THESIS UND KOLLOQUIUM

Für die Master-Thesis werden 25 Credits vergeben, für das Kolloquium 5 Credits.

Anlage 2.2: Modulkatalog

Blatt 1

A) Pflichtmodule

	Wochenstunden im Semester			Credits
	V	Ü/S	P	
Grundstückswertermittlung I	5	3		8
Grundstückswertermittlung II	5	3		8
Grundstückswertermittlung III			6	6
Grundstückswertermittlung IV			6	6
Wertgutachten I			6	6
Wertgutachten II			6	6
Mathematik/Statistik	2	2		4
Mieten und Pachten	4		2	6
Immobilienrecht	10			10
Bautechnik und Projektentwicklung	8			8

Erläuterungen: V: Vorlesung, Ü: Übung, S: Seminar, P: Projekt.

B.1) Wahlpflichtmodule (A) Architektur und Bauingenieurwesen

	Wochenstunden im Semester			Credits
	V	Ü/S	P	
A I	3	1		4
A II	2	2		4
A III	2	2		4
A IV	4			4
A V	4			4

Erläuterungen: V: Vorlesung, Ü: Übung, S: Seminar, P: Projekt.

B.2) Wahlpflichtmodule (B) Betriebs- und Volkswirtschaftslehre

	Wochenstunden im Semester			Credits
	V	Ü/S	P	
B I	4			4
B II	4			4
B III	4			4
B IV	4			4
B V	4			4

Erläuterungen: V: Vorlesung, Ü: Übung, S: Seminar, P: Projekt.

Studiengang Immobilienbewertung - Real Estate Valuation Zweig A und B	SWS	Cred.	1.Semester				2.Semester				3.Semester				4.Semester				Lehrstd. (45min)	
			V	Ü	P	Ü	P	Cr	V	Ü	P	Ü	P	Cr	V	Ü	P	Ü		P
SWS bezogen auf	15 Wo		12	Wo	6	Wo	12	Wo	6	Wo	12	Wo	6	Wo	12	Wo	6	Wo		
A) Pflichtmodule																				
Grundstückswertermittlung I	6,4	8	5	3		8				0				0					0	96
Grundstückswertermittlung II	6,4	8				0	5	3		8				0					0	96
Grundstückswertermittlung III	4,8	6				0			12	6				0					0	72
Grundstückswertermittlung IV	4,8	6				0				0			12	6					0	72
Wertgutachten I	4,8	6				0			12	6				0					0	72
Wertgutachten II	4,8	6				0				0			12	6					0	72
angewandte Mathematik/Statistik	3,2	4				0				0	2	2		4					0	48
Mieten und Pachten	4,8	6				0				0	4			4	6				0	72
Immobilienrecht	8	10				0	10			10				0					0	120
Bautechnik und Projektentwicklung	6,4	8				0				0	8			8					0	96
Summe	54,4	68				8				30				30					0	816
B.1) Wahlpflichtmodule (A) Architektur und Vermessungswesen (mindestens 4 Module, 16 Credits)																				
A I	3,2	4	3	1		4				0				0					0	48
A II	3,2	4	2	2		4				0				0					0	48
A III	3,2	4	2	2		4				0				0					0	48
A IV	3,2	4	4			4				0				0					0	48
A V	3,2	4	4			4				0				0					0	48
Summe	12,8	16				12				0				0					0	192
B.2) Wahlpflichtmodule (B) Betriebs- und Volkswirtschaftslehre (mindestens 4 Module, 16 Credits)																				
B I	3,2	4	4			4				0				0					0	48
B II	3,2	4	4			4				0				0					0	48
B III	3,2	4	4			4				0				0					0	48
B IV	3,2	4	4			4				0				0					0	48
B V	3,2	4	4			4				0				0					0	48
Summe	12,8	16				16				0				0					0	192
C) Praktikum																				
Praktikum		6				6														
Summe		6				6				0				0					0	0
D) Master-Thesis und Kolloquium																				
Masterarbeit (25) und Kolloquium (5)		30																		30
CNW=12/15(V/20+U/20+P/15)		3,7066667	21	3	0	0	0	15	3	0	0	24	14	2	0	0	28	0	0	0
			V	50				U	8				P	26						
Gesamtsumme	67,2	120	24	0	30	18	24	30	16	28	30	0	0	30	1008					

Wahlpflichtmodule B.1 bzw. B.2 je nach Erststudienabschluss alternierend (vergl. Anlage 2.1)